

.BK



BUNDESKRIMINALAMT

BUNDESKRIMINALAMT

JAHRESBERICHT

GELDWÄSCHEMELDESTELLE 2011

VORWORT

Unter Berücksichtigung internationaler Standards erstellt und veröffentlicht die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamtes seit dem Jahr 2004 ihren jährlichen Bericht. Ziel des Jahresberichtes ist es, die Situation der Geldwäsche und ihrer Bekämpfung in Österreich in Zahlen zu gießen und graphisch darzustellen. Ein wichtiger Bestandteil widmet sich der ausführlichen Analyse der erstatteten Verdachtsmeldungen, die einen zentralen Punkt der Bekämpfung der Geldwäsche in Österreich darstellen. Weiters wird die Einbindung in internationale Projekte auf diesem Gebiet präsentiert.

Hauptzielgruppe des Berichtes sind die meldepflichtigen Institutionen und Berufsgruppen, die Aufsichtsbehörden sowie betroffene Bundesministerien. Der Jahresbericht versteht sich daher auch als Instrument der Sensibilisierung der Meldepflichtigen. Eines der Ziele der Geldwäschemeldestelle ist es, das Meldeverhalten positiv zu beeinflussen, um so eine nachhaltige Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu erreichen.

Darüber hinaus berücksichtigt der aktuelle Jahresbericht die mit 1. Juli 2010 in Kraft getretene Gesetzesänderung im Rahmen der Umsetzung des Transparenzpakets der Bundesregierung zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die mit 1. Jänner 2011 in Kraft getretene Finanzstrafgesetzbuch-Novelle 2010 und deren Auswirkungen auf die Arbeit der Geldwäschemeldestelle.

Sämtliche seit dem Jahr 2004 präsentierte Jahresberichte können über die Homepage des Bundeskriminalamtes unter <http://www.bundeskriminalamt.at> abgerufen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	1
2.	Geldwäschebekämpfung in Österreich.....	2
2.1.	Aktuelle Entwicklungen	2
2.1.1.	Transparenzpaket der Bundesregierung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	2
2.1.2.	Finanzstrafgesetz-Novelle 2010	3
2.2.	Gesetzliche Grundlage	4
2.3.	Meldepflichten	5
3.	Die Geldwäschemeldestelle	6
3.1.	Organisation der Geldwäschemeldestelle	6
3.2.	Tätigkeitsbereich.....	7
3.2.1.	Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von Meldungen	7
3.2.2.	Unterstützende Tätigkeiten und Assistenzdienstleistungen	17
3.2.3.	Internationale Kooperation.....	18
3.2.4.	Schulungen und Projekte	20
3.2.5.	Tätigkeitsanalyse.....	21
4.	Fallbeispiele	22
4.1.	BEISPIEL 1.....	22
4.2.	BEISPIEL 2.....	23
4.3.	BEISPIEL 3.....	23
4.4.	BEISPIEL 4.....	24
4.5.	BEISPIEL 5.....	25
5.	Schlusswort	26

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A-FIU	Austrian Financial Intelligence Unit
.BK	Bundeskriminalamt
BKA-G	Bundeskriminalamt-Gesetz
BM.F	Bundesministerium für Finanzen
BM.I	Bundesministerium für Inneres
BM.J	Bundesministerium für Justiz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
BWG	Bankwesengesetz
FATF	Financial action task force on money laundering
FinStrG	Finanzstrafgesetz
FIU	Financial Intelligence Unit
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
GRECCO	Group of States against corruption
KorrRÄG 2009	Korruptionsrechtsänderungsgesetz 2009
ÖNB	Österreichische Nationalbank
RAO	Rechtsanwaltsordnung
SPOC	Single Point of Contact
StA	Staatsanwaltschaft / Staatsanwalt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime

1. EINLEITUNG

Die Geldwäschemeldestelle ist durch § 4 Abs. 2 BKA-G als Organisationseinheit des Bundeskriminalamtes eingerichtet und mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften betraut. Diese Tätigkeit erfolgt insbesondere durch Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung der einlangenden Meldungen sowie des damit verbundenen internationalen Schriftverkehrs im Rahmen von Egmont, Europol und Interpol.

Darüber hinaus ist die Geldwäschemeldestelle als „Austrian Financial Intelligence Unit (A-FIU) Mitglied der Egmont-Gruppe (Vereinigung aller Geldwäschemeldestellen) und erbringt Beiträge für die

- **EGMONT**
- **FATF**
- **GRECO**
- **Europarat**
- **Europäische Union**
- **UNODC und**
- **Moneyval**

In ihrer Zentralstellenfunktion ist die A-FIU im Zusammenhang mit Geldwäsche der exklusive Ansprechpartner für meldepflichtige Berufsgruppen und andere Dienststellen.

Die Geldwäschemeldestelle verfügte im Jahr 2011 über insgesamt dreizehn Mitarbeiter. Der Mitarbeiterstab bestand aus elf Exekutivbediensteten, dem Leiter und einer Schreibkraft. Zusätzlich wurde ein Mitarbeiter in einer Sonderermittlungsgruppe zur Wahrnehmung der geldwäscherelevanten Sachverhalte eingesetzt.

Die Ermittlungsbeamten der A-FIU verfügen neben einer profunden polizeilichen und wirtschaftlichen Ausbildung auch über praktische Erfahrung im Bereich der internationalen Polizeikooperation.

Auf den konkreten Betrieb der Geldwäschemeldestelle soll im Kapitel 3 genauer eingegangen werden.

2. GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG IN ÖSTERREICH

2.1. AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

2.1.1. Transparenzpaket der Bundesregierung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Durch die FATF wurden in ihrem im Juni 2009 verabschiedeten Bericht über die Umsetzung der so genannten „40+9 FATF Empfehlungen“ zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Österreich Defizite in einigen Bereichen festgestellt.¹ So wies auch die FATF in ihrem Bericht darauf hin, dass in Österreich zwar ein umfassendes und gut funktionierendes System zur Bekämpfung der Geldwäsche Terrorismusfinanzierung besteht, dieses aber in den oben angeführten Bereichen Defizite aufweist. Aufgrund des Angebots qualitativ hochwertiger Finanzleistungen, der geografischen Lage Österreichs und der engen wirtschaftlichen Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern sei eine lückenlose, genaue und effiziente Implementierung der internationalen Vorgaben gerade in Österreich besonders wichtig.

Als Konsequenz daraus wurde Österreich im Juni 2011 zu einer Berichterstattung über die Fortschritte der Geldwäschebekämpfung verpflichtet.

Am 9. Februar 2010 wurde durch die Bundesregierung das so genannte „Transparenzpaket der Bundesregierung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ beschlossen, das am 1. Juli 2010 mit den [BGBl 37/2010](#) und [BGBl 38/2010](#) in Kraft getreten ist.

Ziel der Gesetzesänderungen ist es, durch Anpassungen in den Bereichen Bankgeheimnis, Prävention, Aufsicht, Strafrecht, Ermittlung und internationale Zusammenarbeit die Effizienz der Geldwäschebekämpfung in Österreich zu steigern und den Wirtschaftsstandort Österreich vor einem Missbrauch durch Kriminelle zu schützen.

Von besonderer Bedeutung für den Betrieb der Geldwäschemeldestelle sind die Änderungen des Deliktskataloges des § 165 StGB, insbesondere die Pönalisierung der Eigengeldwäsche.

Der Maßnahmenkatalog des Transparenzpakets umfasst folgende Punkte:

- Ausweitung der Verdachtsmeldungen
- Mehr Kompetenzen für die Geldwäschemeldestelle
- Mehr Kompetenzen für die FMA
- Klarere Befugnisse für Geldwäschebeauftragte
- Mehr Kontrolle im Glückspiel

weitere auch:

- Einführung der Strafbarkeit für Eigengeldwäsche
- Ausweitung des Vortatenkataloges des § 165 StGB
- Entschärfung der Auskunftsvoraussetzungen des § 116 StPO
- Verschärfung der Verpflichtungen nach der RAO

¹ Bei den „40+9 FATF-Empfehlungen“ handelt es sich um die Entwicklung und Umsetzung international anerkannter Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – die Einhaltung dieser Standards wird durch die FATF regelmäßig überprüft und einer Bewertung unterzogen. Eine solche Überprüfung wurde in Österreich im zweiten Halbjahr 2008 durchgeführt. Der korrespondierende [Prüfbericht](#) wurde am 1. Dezember 2009 veröffentlicht.

Auch im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung sind Meldungen bereits dann zu legen, wenn es eine Verbindung zu einer terroristischen Organisation oder zu einem Geldgeber terroristischer Organisationen gibt. Ob die Transaktion an sich der Geldwäsche oder der unmittelbaren Finanzierung terroristischer Akte dient, ist nicht mehr als ausschlaggebend zu betrachten.

Ebenso erwies sich die Verschärfung der Aufsicht im Glücksspiel im Laufe des letzten Jahres als praxisrelevant. Auf die konkreten damit im Zusammenhang stehenden Auswirkungen wird später Bezug genommen.

2.1.2. Finanzstrafgesetz-Novelle 2010

Als weitere Erneuerung im Jahr 2011 kam durch die FinStrG Novelle 2010 die Schaffung von Vortaten durch den Verbrechenstypus - § 1 Abs. 3 FinStrG, analog dem § 17 StGB (§§ 38 bis 39 FinStrG) hinzu, die per 1. Jänner 2011 in Kraft trat. Diese Novelle soll unter anderem gewährleisten, dass das Bankgeheimnis nicht als Deckmantel missbraucht wird, um schweren Steuerbetrug und daran anschließende Geldwäsche zu verschleiern.

Im § 1 Abs 3 FinStrG normiert der Gesetzgeber nunmehr, dass vorsätzliche Finanzvergehen, die mit einer zwingend zu verhängenden Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, Verbrechen im Sinne des § 17 Abs 1 StGB sind. Aufgrund dieser neu formulierten Regelung sind besagte Verbrechen gemäß § 165 Abs 1 StGB Vortaten zur Geldwäscherei.

Seit dem Inkrafttreten dieser Novelle wurde die Zusammenarbeit der Geldwäschemeldestelle mit dem Bundesministerium für Finanzen, insbesondere mit der Abt IV/8, intensiviert und sowohl gemeinsame Strategien entwickelt als auch regelmäßige Arbeitstreffen und anlassbezogene Fallbesprechungen durchgeführt. Ein Kernpunkt der gemeinsamen Strategie betrifft die mögliche Behandlung von „Offshore-Unternehmen“ als inländische Betriebsstätte.

Ebenso nehmen Beamtinnen und Beamte der Geldwäschemeldestelle als Vortragende bei den internen „Finanzschulungen“ teil. Die Inhalte der Vorträge betreffen Betriebsausgaben, die unter dem Blickwinkel möglicher Korruptionsfälle zu sehen sind.

In der Regierungsvorlage zur FinStrG Novelle 2010 wird ausdrücklich festgehalten, dass die dadurch bewirkte Erweiterung des Vortatenkatalogs nicht zu einer Mehrbelastung der meldepflichtigen Berufsgruppen führen soll. Die Überprüfung, ob eine Abweichung vorliegt, soll weiterhin automationsunterstützt vor sich gehen. Dies hat zur Folge, dass die Geldwäschemeldestelle auch im Bereich der Abgabendelikte für die Entgegennahme der Meldung, die Durchführung der Erstanalyse und die Weiterleitung an das BMF zuständig ist und die Mehrbelastung trägt.

2.2. GESETZLICHE GRUNDLAGE

§ 165 StGB

(1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 308, einem gewerbsmäßig begangenen Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, die aus einer in Abs. 1 genannten mit Strafe bedrohten Handlung eines anderen stammen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegende Vermögensbestandteile in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.

(4) Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(5) Ein Vermögensbestandteil rührt aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.

Während bisher als Tatsubjekt des § 165 StGB nur eine Person in Betracht kam, die an der Vortat nicht beteiligt war, wurde mit der Gesetzesänderung im Juli 2010 die sogenannte „Eigengeldwäsche“ eingeführt. Durch diese Änderung sollen auch tatbestandsmäßige Geldwäschehandlungen des Täters der Vortat bei entsprechender subjektiver Tatseite wegen der zusätzlich aufgewendeten kriminellen Energie gesondert strafbar sein. Eine taxative Aufzählung der möglichen Vortaten findet sich im Gesetzestext.

Die Tathandlung sowie auch die subjektive Tatseite blieben durch die vorgenommene Änderung unberührt.

Das Delikt der Terrorismusfinanzierung ist in § 278d StGB geregelt und erfuhr durch die Novellierungen des Jahres 2010 keine Veränderungen.

2.3. MELDEPFLICHTEN

Mangels eines Geldwäschegesetzes wird die Bekämpfung der Geldwäsche in Österreich in folgenden Materiengesetzen geregelt:

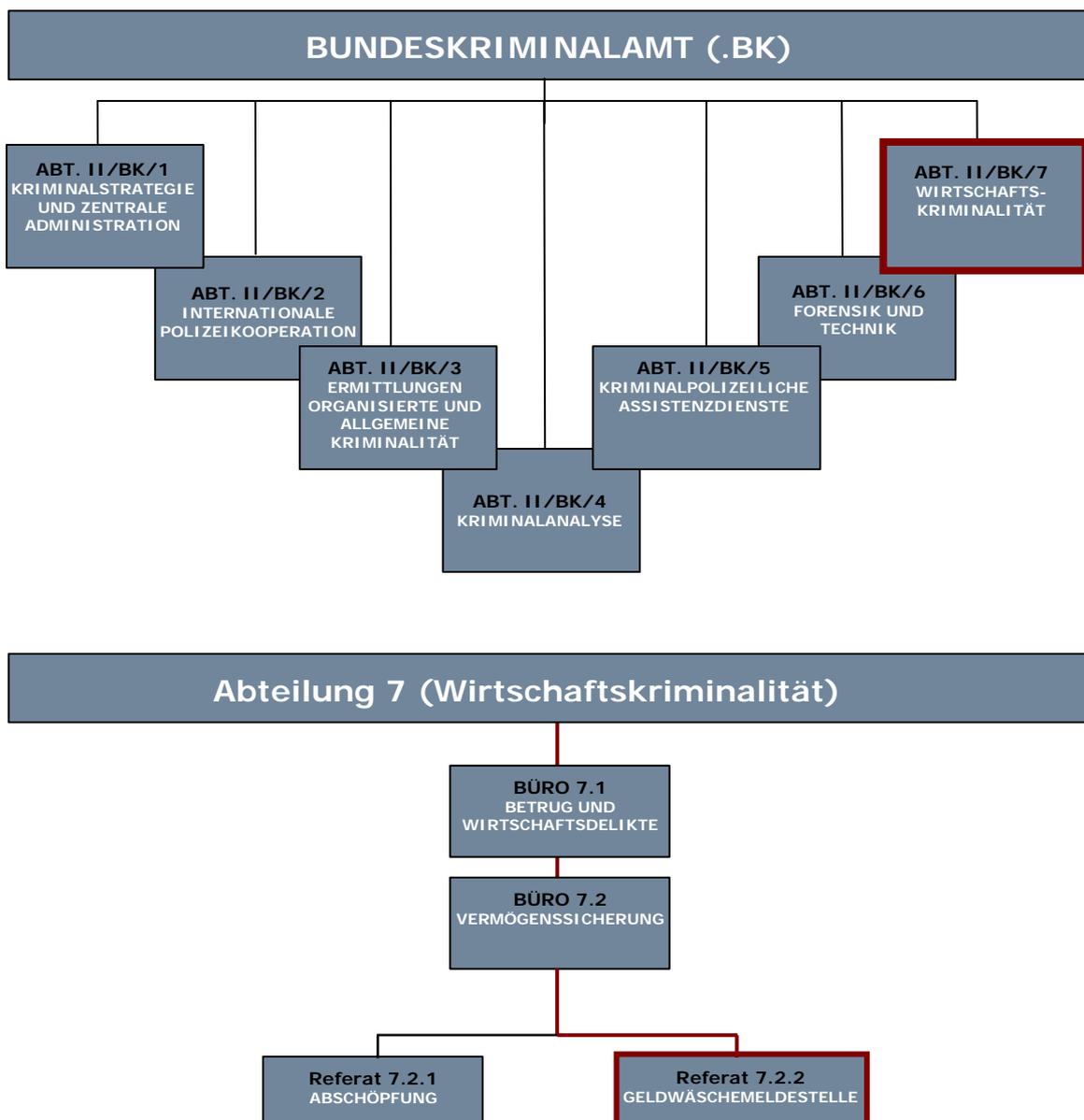
- **Bankwesengesetz**
- **Bilanzbuchhaltungsgesetz**
- **Börsegesetz 1989**
- **Gewerbeordnung 1994**
- **Glückspielgesetz**
- **Körperschaftssteuergesetz 1988**
- **Notariatsordnung**
- **Rechtsanwaltsordnung**
- **Versicherungsaufsichtsgesetz**
- **Wertpapieraufsichtsgesetz 2007**
- **Wirtschaftstreuhandberufsgesetz**
- **Zahlungsdienstegesetz und**
- **Zollrechts-Durchführungsgesetz.**

Die angeführten Gesetze normieren eine erhöhte Sorgfaltspflicht im Hinblick auf mögliche Geldwäscheaktivitäten und verpflichten einzelne Berufsgruppen zur Erstattung von Geldwäsche-Verdachtsmeldungen an die Geldwäschemeldestelle als Zentralstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in Österreich.

3. DIE GELDWÄSCHEMELDESTELLE

3.1. ORGANISATION DER GELDWÄSCHEMELDESTELLE

Wie bereits im Eingangskapitel erläutert, ist die Geldwäschemeldestelle als Organisationseinheit des Bundeskriminalamts im Bundesministerium für Inneres eingerichtet. Im Jahr 2010 wurde die Geldwäschemeldestelle im Zuge von Strukturmaßnahmen aus der Abteilung 3 (Organisierte und Allgemeine Kriminalität) in die neu geschaffene Abteilung 7 (Wirtschaftskriminalität) eingegliedert.



3.2. TÄTIGKEITSBEREICH

In den Aufgabenbereich der Geldwäschemeldestelle fällt die Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von einlangenden Meldungen sowie die Durchführung des in diesem Zusammenhang erforderlichen internationalen Schriftverkehrs.

Ein weiterer Punkt ist die Tätigkeit im eigenen Wirkungsbereich als Interpol und Europol und die damit verbundene Bearbeitung von Auslandsanfragen im Zusammenhang mit Geldwäsche.

Zusätzliche Aufgaben ergeben sich aus der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes und umfassen die Zusammenarbeit mit den Verbindungsbeamten, die Koordinierung (bundes)länderübergreifender Ermittlungen sowie die Einleitung des internationalen Schriftverkehrs für Inlandsdienststellen, die Organisation und Durchführung von Schulungen und die Entwicklung neuer Strategien auf dem Bereich der Geldwäschebekämpfung in Österreich sowie die Bearbeitung und Beantwortung einschlägiger Fragebögen der FATF, Interpol und Europol.

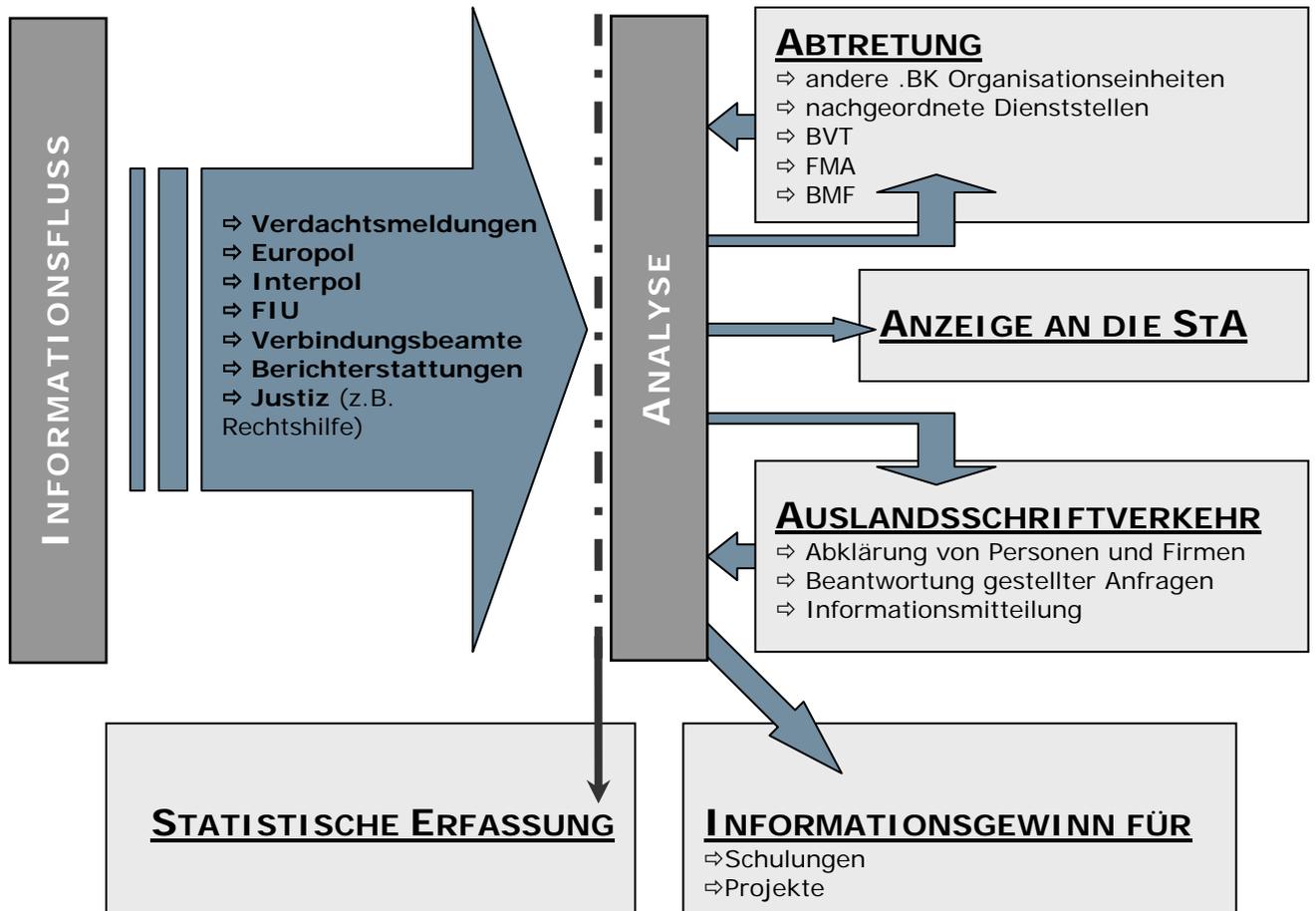
Als Mitglied der Egmont-Gruppe obliegt der A-FIU die Kommunikation innerhalb des dazugehörigen Netzwerkes sowie die Teilnahme an Sitzungen und Projekten.

Die Erreichbarkeit der A-FIU ist wochentags von 08:00 bis 18:00 Uhr gewährleistet. Außerhalb dieser Zeiten werden die Agenden der Geldwäschemeldestelle durch den Interpol-Journaldienst des Bundeskriminalamtes ([SPOC](#)) wahrgenommen.

Als Serviceleistung der Geldwäschemeldestelle gegenüber den meldepflichtigen Berufsgruppen ist zwecks Meldungslegung über die [Homepage des Bundeskriminalamtes](#) ein [Meldeformular](#) abrufbar.

3.2.1. Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von Meldungen

Bei Einlangen einer Verdachtsmeldung wird diese zunächst statistisch erfasst, analysiert und einer weiteren Bearbeitung zugeführt. Dies kann – je nach Analyseergebnis – einerseits weitere Ermittlungen und die anschließende Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft durch die A-FIU selbst, aber auch die Abtretung zwecks weiterer Bearbeitung an andere Dienststellen oder Organisationseinheiten bedingen. Im Falle eines Bezugs zum europäischen und nichteuropäischen Ausland werden durch die Geldwäschemeldestelle entsprechende Abklärungen im Wege der Interpol, Europol, FIU oder auch unter Verwendung der österreichischen Verbindungsbeamten im Ausland veranlasst (*siehe Grafik*).



a) Verdachtsmeldungen 2011

Im Jahr 2011 konnten insgesamt 2.741 Akteneingänge verzeichnet werden. Abzüglich der Meldungen gem. § 41 Abs 1a BWG (Legitimierung von Spargbüchern) sowie allfälliger Anfragen allgemeiner Natur wurden durch die Geldwäschemeldestelle 2.115 Meldungen mit Bezug zu Geldwäsche oder Terrorfinanzierung bearbeitet. Dies entspricht einer prozentuellen Abnahme von rund 7,6 Prozent gegenüber dem Jahr 2010.

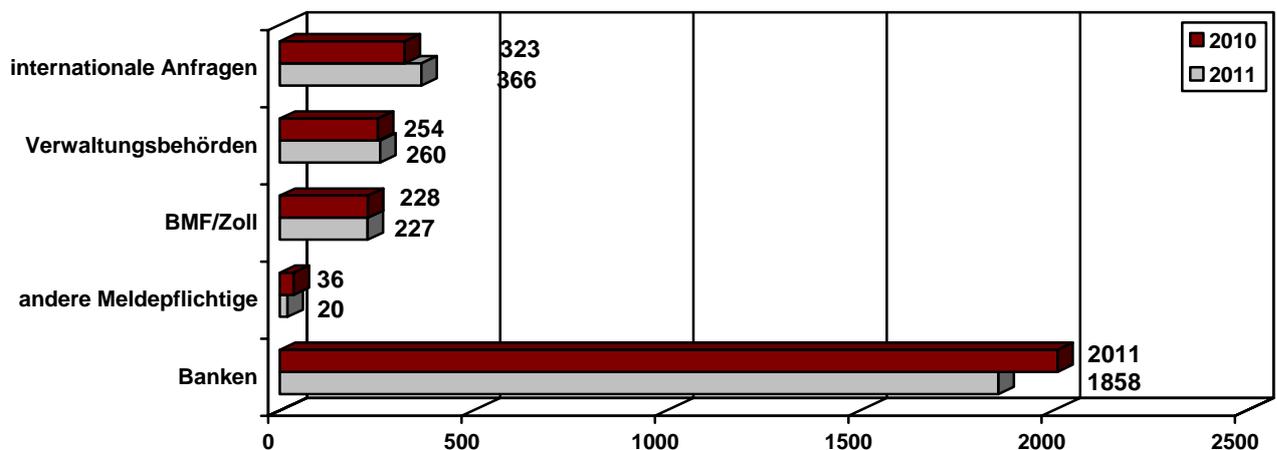
	2010	2011	Anstieg in %
<u>MELDEPFLICHTIGE BERUFSGRUPPEN</u>	2 289	2 115	-7,6%
Banken	2 012	1 858	
Versicherungen	7	4	
Notare	6	1	
Rechtsanwälte	12	8	
Wirtschaftstreuhänder	5	1	
Gewerbetreibende	3	4	
Casino / Immobilienmakler / Buchhalter	3	2	

.BK BUNDESKRIMINALAMT

BMF / Zollorgane	228	227	
BMeiA		4	
FMA	4	2	
AUFSICHTSBEHÖRDEN	9	4	
GERICHTE	13	9	- 30 %
BMJ	13	9	
INTERNATIONAL	348	366	+5,1%
EGMONT	222	214	
Interpol / Europol	118	143	
ausl./öster. VB	8	9	
INLANDSDIENSTSTELLEN	92	100	+8,7%
SPARBUCHLEGITIMIERUNGEN (§ 41/1a BWG)	109	111	+1,8%
PRIVATE ANZEIGEN	146	25	-82,8%
SONSTIGE ASSISTENZDIENSTLEISTUNGEN	13	15	+15,3 %
GESAMT	3.010	2.741	-8,9%

davon

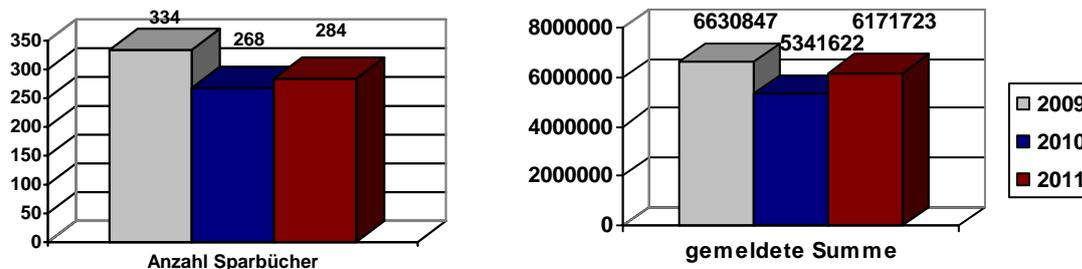
	2010	2010	Anstieg in %
Verdachtsmeldungen GW	2 211	2 075	- 6 %
Verdachtsmeldungen TF	78	40	- 48 %
Gesamt	2289	2.115	- 7,6 %



Wie aus der Gegenüberstellung ersichtlich, erfolgte – analog zum Jahr 2010 - auch im Jahr 2011 der Großteil der Verdachtsmeldungen durch Kredit- und Finanzinstitute. Insgesamt konnte ein leichter Rückgang bei den erstatteten Verdachtsmeldungen durch

die meldepflichtigen Berufsgruppen verzeichnet werden. Diese Entwicklung ist wenig überraschend und basiert auf den regelmäßig stattfindenden Schulungen unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen und der erhöhten Sensibilisierung der meldepflichtigen Berufsgruppen.

b) Sparbuchlegitimierungen (§ 41 Abs 1a BWG)



Die Anzahl der gem. § 41 Abs 1a BWG gemeldeten Sparbücher (Legitimierung von Sparbüchern) belief sich im Jahr 2011 auf eine Gesamtanzahl von 284 Sparbüchern mit Werteinlagen in der Gesamthöhe von 6.171.723,- Euro. Hier ist gegenüber dem Vorjahr ein marginaler Anstieg feststellbar. Insgesamt betrachtet kann aber von einer rückläufigen Meldetendenz ausgegangen werden.

c) Money Remittance Systeme

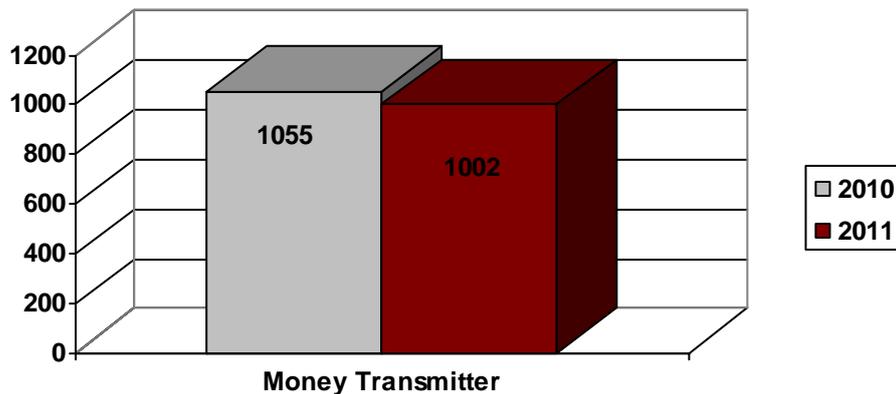
Eine beachtliche Stellung nehmen Meldungen durch so genannte „Money Transmitter“ ein. Darunter versteht man Agenturen wie etwa Western Union, Coinstar, Money Gram und weitere Unternehmen, die weltweite Transaktionen in Echtzeit ohne Einrichtung eines Kontos ermöglichen.

Absender und Empfänger müssen sich bei der Vornahme der Transaktion mittels eines amtlichen Lichtbildausweises legitimieren. Danach kann die Überweisung auf kurzem Wege durchgeführt werden. Eine Anmeldung ist auch online möglich. Bei dieser Alternative wird der Lichtbildausweis gescannt und via Email an den Dienstleister übermittelt. Alle weiteren Transaktionen bedürfen keiner separaten Ausweiseleistung, sondern werden über den eingerichteten Account durchgeführt. Der Überweisungsbetrag ist in der Regel limitiert und darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

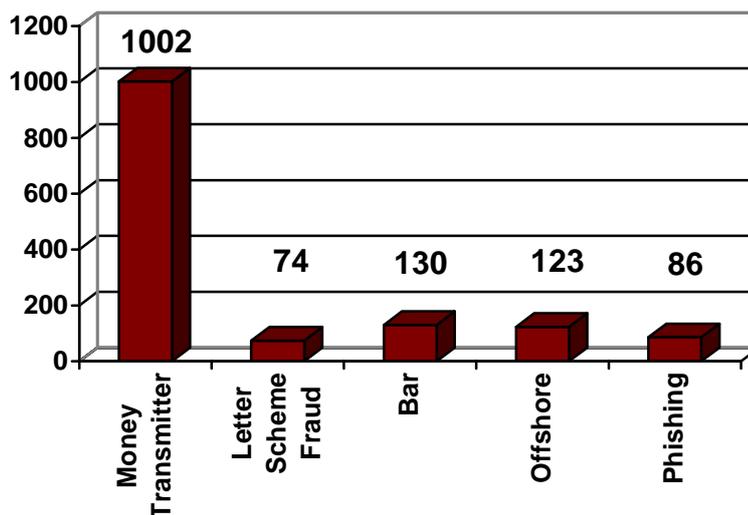
Um einen Missbrauch dieser Transaktionsart einzudämmen, erfolgt durch die jeweiligen Dienstleister ein strenges, systematisches Monitoring der Transaktionen. Bei Auffälligkeiten im Transaktionsverhalten einer Person oder Personengruppe wird durch das System ein Alarm ausgelöst, der zu einer genaueren Überprüfung und in weiterer Folge zu einer Meldungserstattung durch den Betreiber führt.

Hierzu ist anzumerken, dass auf nationaler Ebene sehr gute Erfahrungen mit der Überwachung als solche und auch der Verfolgung der Geldsendungen gemacht wurden. Ein Problem stellt auf der Ermittlungsebene das Nachvollziehen von Geldflüssen im Ausland dar, da der Zugriff auf internationale Kundendaten nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgen kann.

2011 wurden in diesem Zusammenhang 1002 Meldungen erstattet. Dies entspricht im Vergleich zum vorangegangenen Jahr einem leichten Rückgang der Meldungen, und zwar um rund 5 Prozent.



d) Typologien

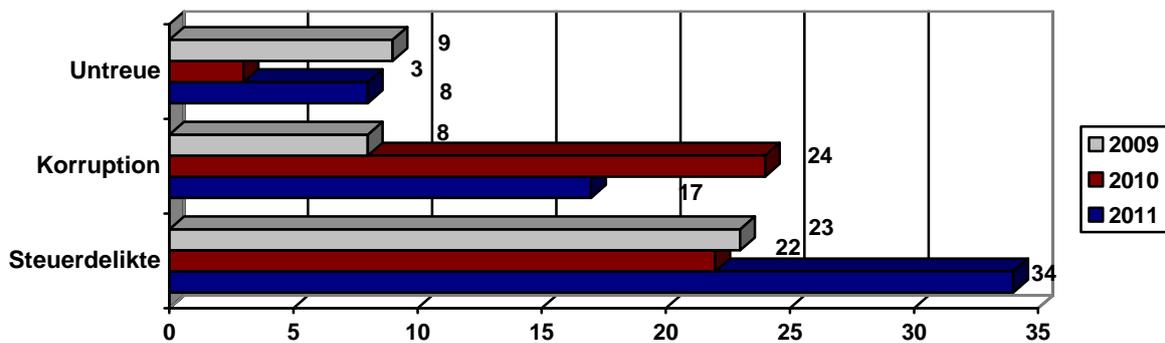


Wie bereits im vorangegangenen Punkt erwähnt, handelte es sich bei 1.002 Akteneingängen um Meldungen von Money Remittance Agencies – diese bildeten etwa 47 Prozent aller Geldwäsche-Verdachtsmeldungen. 130 Fälle konnten Bargeschäften

zugerechnet werden. Offshore-Gesellschaften waren in 123 Fällen an Transaktionen beteiligt.

e) Steuerdelikte – Korruption – Untreue

In den letzten Jahren haben Steuerdelikte, Korruptionsdelikte (§§ 302ff StGB) und Untreue immer mehr an Bedeutung als Vortat für Geldwäsche gewonnen.



Insbesondere durch das KorrRÄG 2009 und die damit verbundene Ausweitung des „Amtsträger-Begriffes“, wurde das Anwendungsgebiet dieser Regelungen erheblich erweitert.

Seit Errichtung des Bundesamts für Korruptionsbekämpfung (BAK) werden Meldungen, die als Vortat eines der in § 21a StPO aufgezählten Delikte erkennen lassen, teils zur weiteren Bearbeitung an selbigen abgetreten, teils bei der Korruptions-StA angezeigt. Jene Meldungen, denen Steuerdelikte zu Grunde liegen, hielten sich in den letzten Jahren mit geringfügigen Schwankungen im Großen und Ganzen die Waage. Interessant war die Entwicklung im abgelaufenen Kalenderjahr, da hier nunmehr die zuvor erläuterten Änderungen des FinStrG eine Spiegelung in der Statistik erfuhren. Diese Entwicklung kann auf Grund der vorliegenden Statistikdaten nachvollzogen werden. So stieg die Zahl der Steuerdelikte von 23 im Jahr 2009 auf 34 im Jahr 2011.

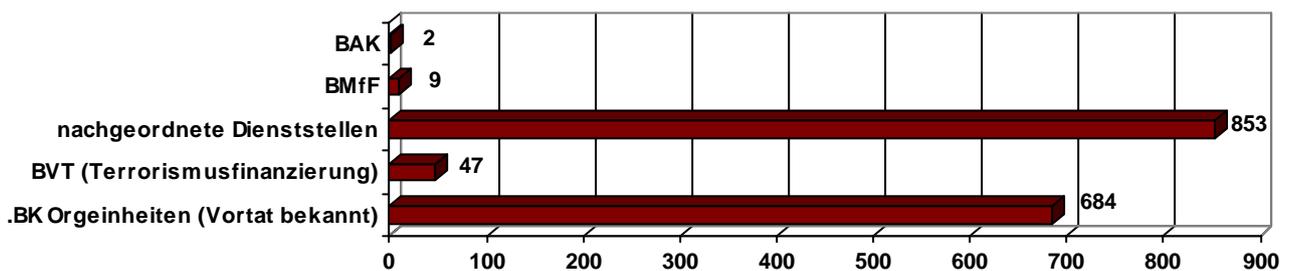
Hinsichtlich der Untreue als Vortat für Geldwäsche kann ebenso eine stabile Entwicklung der letzten Jahre mit einer Schwankung von nur einigen Meldungen pro Jahr festgehalten werden. So wurden im Jahr 2009 neun Fälle, im Jahr 2010 drei Fälle und im Jahr 2011 acht Fälle registriert. Hier wird allerdings die Dunkelziffer höher sein, da oftmals das Erkennen der tatsächlichen Vortat erst im Laufe der Ermittlungen erfolgt. Die an dieser Stelle vorgestellten Werte spiegeln lediglich die bei Meldungserstattung offensichtlich vorliegende Vortat wider.

Erwähnenswert ist, dass in diesen Konstellationen die strafrechtliche Verfolgung mitunter sehr kompliziert ist, da bei den drei angeführten Delikten oftmals Gelder legaler Herkunft verwendet und erst durch die weitere Zweckwidmung inkriminiert werden. Hier liegt

keine konkrete Tathandlung auf der Hand, sie ergibt sich erst durch akribische kriminalistische Arbeit.

f) Abtretungen

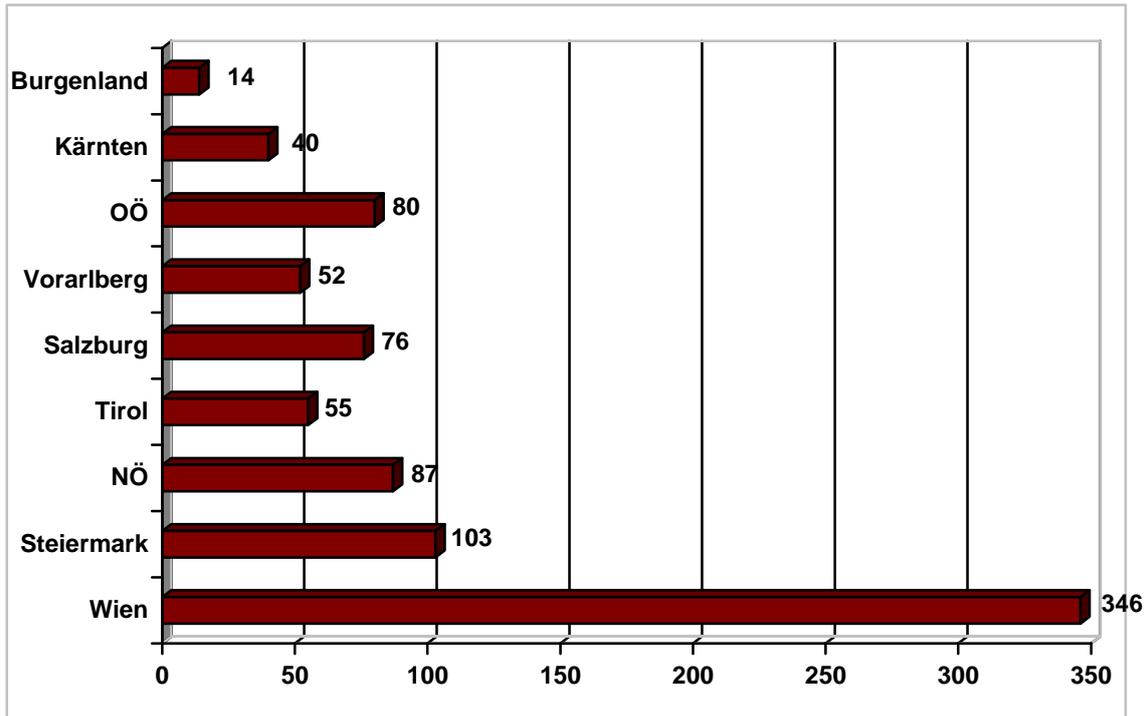
Insgesamt wurden nach Durchführung der Analyse 1.595 Verdachtsmeldungen zur weiteren Erledigung an andere Dienststellen beziehungsweise Organisationseinheiten abgetreten.



47 Aktenvorgänge wurden an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) abgetreten. Die Differenz zwischen wegen Verdachts auf Terrorismusfinanzierung erstatteter Meldungen (40) und der Anzahl der abgetretenen Akte ergibt sich daraus, dass im Zuge der Analyse bei Meldungen, die ursprünglich wegen Verdachts der Geldwäsche erstattet wurden, ein Bezug zu möglichen terroristischen Aktivitäten festgestellt wurde.

Dem Bundesministerium für Finanzen wurden neun Verdachtsmeldungen und dem BAK zwei Verdachtsmeldungen zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Abtretungen an lokale Dienststellen erfolgten hauptsächlich auf Grund der örtlichen Zuständigkeit und schlüsseln sich wie folgt auf:



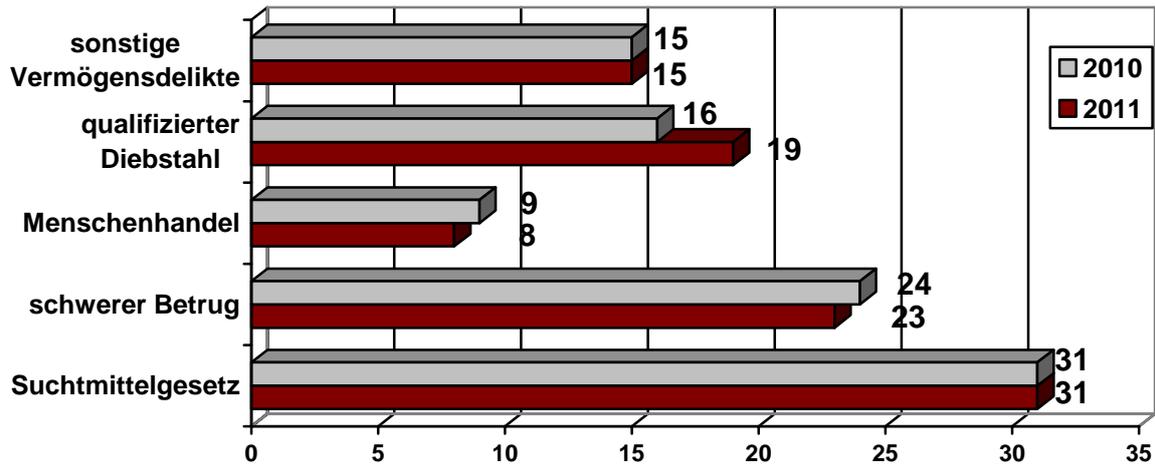
Der Großteil der Abtretungen an andere .BK Organisationseinheiten erfolgte innerhalb der Abteilung 7 (insgesamt 648 von 684 Verdachtsmeldungen). Grund für die Abtretung war das Zugrundeliegen einer konkreten – bekannten – Vortat (etwa Betrug, Untreue, Übertretungen nach dem Suchtmittelgesetz, Menschenhandel, Schlepperei, etc.) oder die Existenz früherer Aktenvorgänge zu den gemeldeten Personen.

Die Bearbeitung der restlichen Verdachtsmeldungen erfolgte mangels Inlandsbezuges oder auch auf Grund komplexer internationaler oder bundeslandübergreifender Verknüpfungen durch die A-FIU.

g) Bekanntgewordene Vortaten

In Folge der durch die Geldwäschemeldestelle bearbeiteten Verdachtsmeldungen konnte in 96 Fällen ein Bezug zu einer geldwäschetauglichen Vortat ermittelt werden². Die meisten Vortaten lagen – wie die beiliegende Tabelle zeigt – im Bereich der Vermögensdelikte. Weitere Vortaten waren Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz, schwerer Betrug, Menschenhandel und Schlepperei, qualifizierter Diebstahl sowie sonstige Delikte gegen das Vermögen.

² An das BVT, BAK oder das BMF abgetretene Meldungen fließen nicht in diese Tabelle ein.



h) Sonderproblem: Meldungen von Geschädigten durch Meldepflichtige

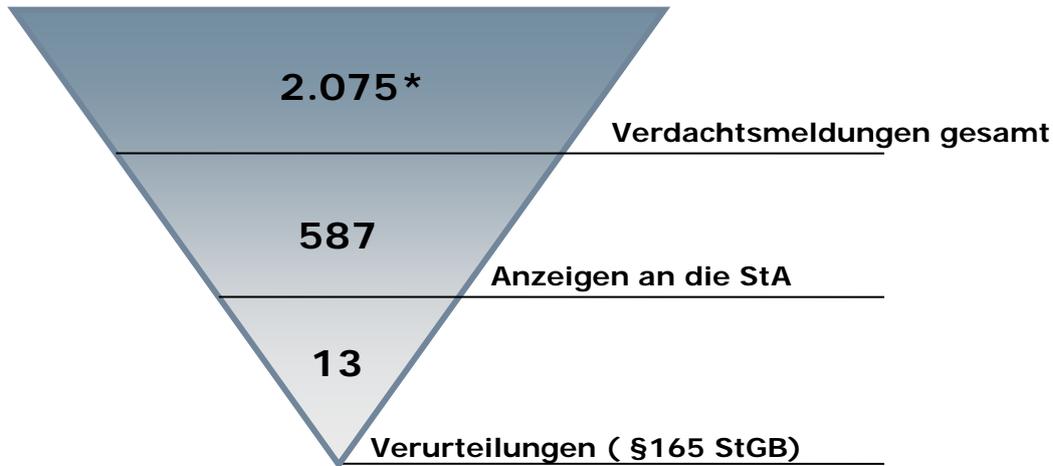
In diesem Zusammenhang kristallisiert sich vor allem die Problematik heraus, dass es sich gerade im Bereich der Money-Remittance Systeme, aber auch im Bereich der Bankmeldungen (zum Beispiel Scheckbetrug) bei den Gemeldeten um Opfer handelt. In weiterer Folge ergibt sich ein Spannungsfeld bei der Durchführung der Ermittlungen. Insbesondere bei abgetretenen Meldungen muss in solchen Fällen erhöhte Vorsicht gewahrt werden, um das gemeldete Opfer nicht wie einen Beschuldigten zu behandeln.

Ob es sich bei dem Gemeldeten um einen Geschädigten oder um einen Geldwäscher handelt, stellt sich häufig erst bei der Durchführung der Ermittlungen – insbesondere bei der Einvernahme durch die ermittelnden Behörden – heraus.

Ein weiteres großes Problem in dem angesprochenen Kontext ist, dass die Opfer sich oftmals noch gar nicht als geschädigt betrachten. Dementsprechend ist die Auskunftsbereitschaft nicht besonders hoch, der Unmut bei einer allfälligen Einvernahme, die womöglich auf Grund des Sachverhaltes als „Beschuldigter“ erfolgt, jedoch umso höher. Häufig auftretende Beispiele für solche Fälle, in denen sich die Überweiser als Opfer herauskristallisieren sind etwa Bezahlungen von vermeintlichen Reisekosten für potentielle Partner aus dem Ausland, Bezahlung von Gebühren (Bearbeitungskosten, Notariats- und Transportkosten, Versicherungen) für vermeintliche Gewinne und Internetbetrug. Auch Tierkäufe von Rassistieren aus dem afrikanischen Raum waren im letzten Jahr vertreten.

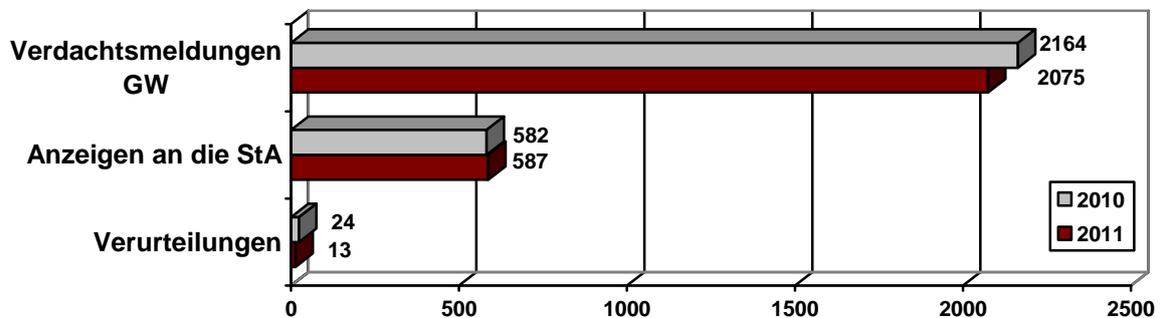
Diesem Umstand wurde insoweit Rechnung getragen, als sowohl im Rahmen von Schulungen als auch im Zuge der Weiterleitung von Meldungen auf eine sensible Vernehmungstechnik und entsprechende Rechtsbelehrung hingewiesen wird.

i) Strafverfolgung



*betrifft nur Verdachtsmeldungen wegen Verdachtes der Geldwäsche.

Die Anzahl der Verdachtsmeldungen hat zum Vorjahr um 8,7 Prozent abgenommen, während die Anzahl von Anzeigen gemäß § 165 StGB um ein Prozent angestiegen ist und sich die Anzahl der Verurteilungen beinahe halbiert hat.



In Bezug auf die Verurteilungsstatistik ist insbesondere hervorzuheben, dass die Anzahl der Verdachtsmeldungen nicht vorbehaltlos in Relation zu den erfolgten Verurteilungen gesetzt werden kann. Vielmehr muss man beachten, dass Geldwäscheverfahren oftmals hoch komplex sind und alleine die Aufarbeitung der geldwäscherelevanten Komponente (so etwa Auswertungen der gemeldeten Konten mit zugehöriger Analyse der Kontoinhaber, allfälliger Firmengeflechte und der internationalen Zusammenhänge) einige Monate in Anspruch nehmen kann. Wenn man bedenkt, dass bei jeder Verurteilung wegen Geldwäsche auch eine Vortat im Hintergrund steht, wird schnell klar, dass auch im Hinblick auf die Vortat selbst in der Regel zahlreiche Analyse- und Ermittlungstätigkeiten durchgeführt werden müssen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass insbesondere bei länderübergreifenden Ermittlungen aber auch Großakten zwischen dem Zeitpunkt der Meldungserstattung und dem tatsächlichen Anzeige- oder sogar Verurteilungszeitpunkt mitunter eine Zeitspanne von mehreren Monaten oder sogar Jahren liegen kann.

Weiters kommt es auch immer wieder vor, dass ursprünglich im Inland angezeigte Verfahren mit fortgeschrittenem Erkenntnisstand mangels weiterführenden Inlandsbezuges zur weiteren Strafverfolgung an ausländische Strafverfolgungsbehörden abgetreten oder durch solche übernommen werden. Dies kommt insbesondere dann vor, wenn eine im Ausland lebende und agierende Person außer Kontoverbindungen im Inland keine Ermittlungsansätze bildet, wenn im Ausland bereits Strafverfahren bestehen (Vermeidung der Doppelverfolgung) oder wenn die Strafverfolgung aus dem Ausland auf Grund des Wohnsitzes und des Tätigkeitsbereiches des Angezeigten effizienter gewährleistet werden kann. Kommt es zu einer Abtretung, wird der Ausgang des Verfahrens der Geldwäschemeldeinstelle oftmals nicht bekannt.

3.2.2. Unterstützende Tätigkeiten und Assistenzdienstleistungen

Die Geldwäschemeldeinstelle wird in ihrer Funktion als Zentralstelle und einziger Ansprechpartner der meldepflichtigen Berufsgruppen als Assistenzdienstleister für lokale Dienststellen sowie auch parallele Organisationseinheiten des Bundeskriminalamtes tätig.

Insbesondere umfasst dies die Einleitung internationalen Schriftverkehrs bei allfälligem Auslandsbezug in Amtshandlungen, die von lokalen Dienststellen – so etwa den Landeskriminalämtern – geführt werden.

Sehr praxisrelevant ist die Durchführung von Anfragen gem. § 41 Abs 2 BWG. Diese Regelung kommt in der Praxis dann zur Anwendung, wenn bei bekannter Vortat der dringende Verdacht besteht, dass Transaktionen zum Zwecke der Geldwäscherei durchgeführt wurden, eine Einbindung der Staatsanwaltschaft aber noch nicht erfolgt ist. Insgesamt wurden durch die Geldwäschemeldeinstellen im Jahr 2011 279 Anfragen gemäß § 41 Abs 2 BWG gestellt.

§ 41 Abs (2) BWG lautet:

Die Kredit- und Finanzinstitute haben der Behörde (Abs. 1), unabhängig von einer Meldung gemäß Abs. 1, auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung erforderlich scheinen.

Im Bereich der internationalen Geldwäschebekämpfung wird die Geldwäschemeldeinstelle darüber hinaus durch das Bundesministerium für Justiz (BMJ) mit der Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen betraut. Im Jahr 2011 wurden zwei Rechtshilfeersuchen bearbeitet.

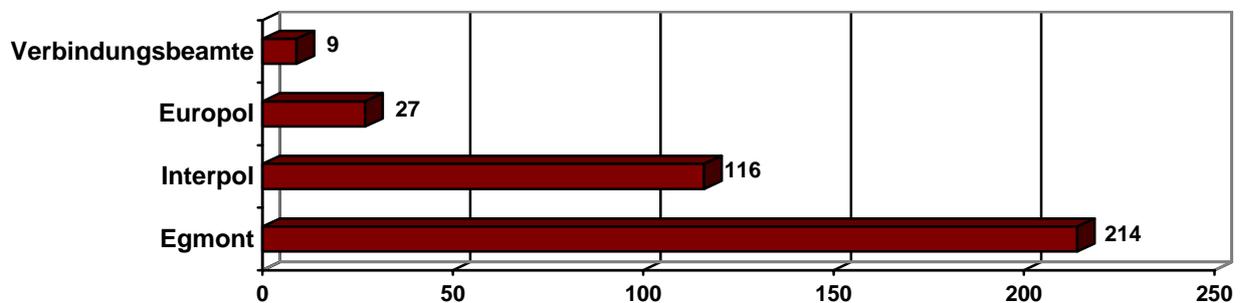
3.2.3. Internationale Kooperation

Geldwäsche als internationales Phänomen kann nur im Rahmen einer funktionierenden grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erfolgreich bekämpft werden. Als eines der in diesem Zusammenhang nützlichsten und effizientesten Werkzeuge kann die Durchführung internationalen Schriftverkehrs genannt werden.

Im Jahr 2011 wurden in 366 Fällen Ermittlungen aufgrund schriftlicher Anfragen von

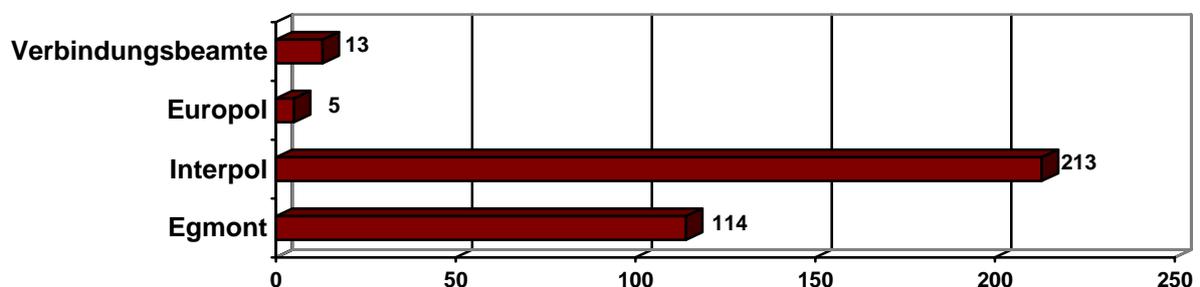
- EGMONT
- Interpol
- Europol sowie
- in- und ausländischen Verbindungsbeamten

durchgeführt.



Diese Zahlen erfuhren in Gegenüberstellung mit dem vorigen Jahr einen Anstieg um rund 5 Prozent. Dieser Anstieg spiegelt die Internationalisierung der Geldwäsche wider, die erfahrungsgemäß nicht an den heimischen Grenzen endet.

Im Jahre 2011 stellte die A-FIU insgesamt 345 Anfragen über die ihr zur Verfügung stehenden internationalen Kanäle.



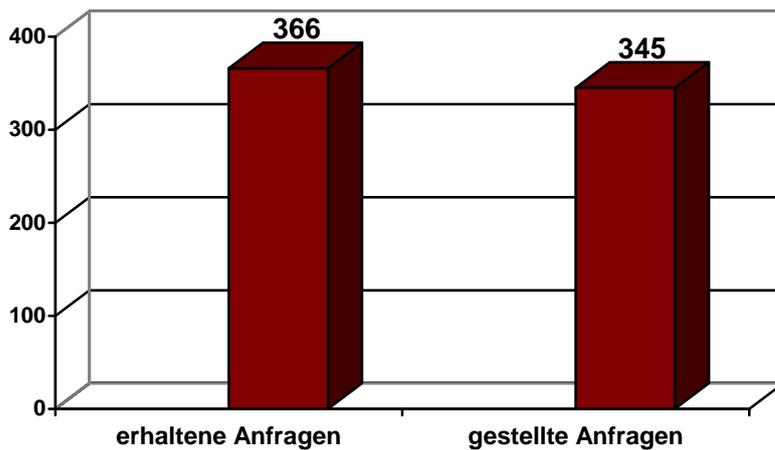
Die vorliegenden Zahlen zeigen auf, dass der Interpolkanal die erste Wahl bei Abklärungsbedarf im Ausland bildet. Dieser Umstand wird insbesondere dadurch bedingt, dass via Egmont eingeholte Auskünfte besonderer Geheimhaltungspflicht unterliegen und die Weitergabe einer gesonderten Genehmigung durch das erteilende Land bedarf. Aus

diesem Grund wird bei bloßen Abklärungsanfragen (insbesondere zur Klärung von Person- oder Ausweisdaten) eine Anfrage über Interpol vorgezogen, da die auf diesem Weg erlangte Auskunft problemlos an die Dienststellen weitergegeben werden kann, die die Anfrage initiiert haben.

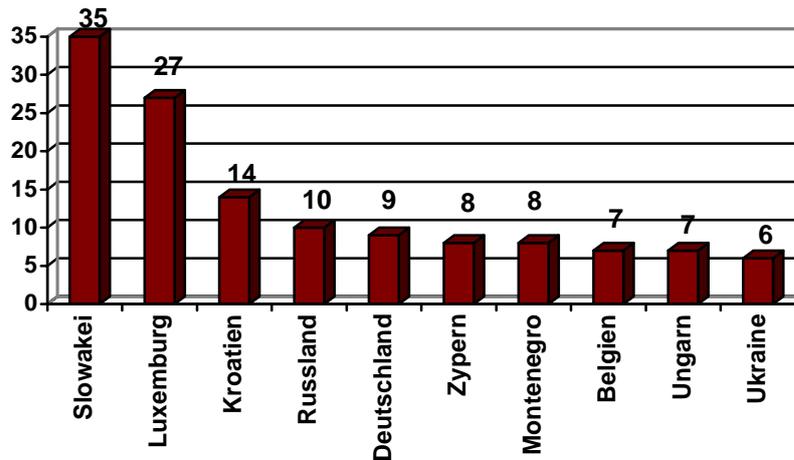
Erkenntnisanfragen – insbesondere im Zusammenhang mit getätigten Transaktionen oder im Hinblick auf komplexe Sachverhalte – werden in der Regel doppelgleisig über den Interpol- als auch über den Egmontkanal übermittelt.

Diese Vorgangsweise hat sich in der Praxis als sehr wirksam erwiesen, da FIU-Dienststellen im Ausland nicht zwingend im kriminalpolizeilichen Bereich, sondern überwiegend bei den Finanzressorts, Zollbehörden oder Nationalbanken eingerichtet sind und hiermit den Zugriff auf Informationen gewährleisten können, die polizeilichen Behörden mitunter verborgen bleiben.

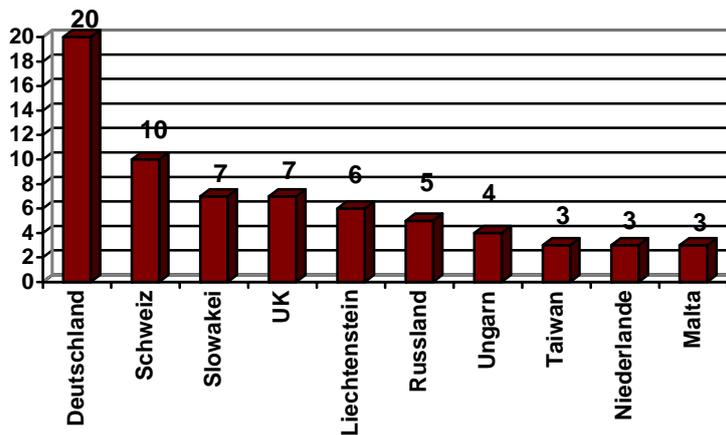
Werden die erhaltenen Anfragen den gestellten Anfragen gegenübergestellt, so ist erkennbar, dass diese Zahlen die Internationalität der Geldwäsche widerspiegeln.



Erhaltene Egmontanfragen an die A-FIU gliedern sich wie folgt auf:



Die gestellten Egmontanfragen durch die A-FIU gliedern sich wie folgt auf (Nennung nur jener Länder, an die die meisten Anfragen adressiert waren):



3.2.4. Schulungen und Projekte

Im Jahr 2011 wurden durch Vertreter der Geldwäschemeldestelle bei 49 nationalen und internationalen Schulungsveranstaltungen Vorträge gehalten.

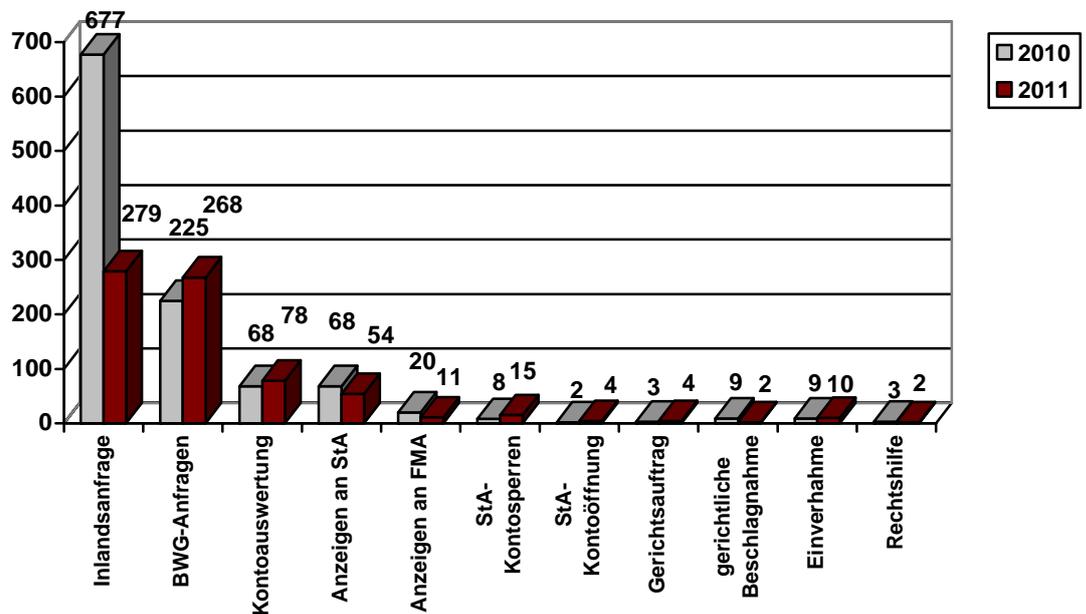
Erwähnenswert ist, dass im Jahre 2011 erstmals Vorträge für das Bundesministerium für Finanzen gehalten wurden. Schwerpunkt der Schulungen war die Problematik in Österreich tätiger Offshore-Unternehmen mit dem Blickwinkel auf mögliche inländische Betriebsstätten und damit zusammenhängender steuerlicher Anknüpfungspunkte. Ebenfalls enthielten die Inhalte Hinweise auf mögliche Korruptionsfälle in Zusammenhang mit Betriebsausgaben.

Das Zustandekommen dieser Schulung wird durch die Geldwäschemeldestelle als äußerst positive Entwicklung gesehen, da auf Grund der Vortatenerweiterung (qualifizierter

Steuerbetrug) eine engere Zusammenarbeit notwendig ist. Ebenso ermöglichten die anschließenden Diskussionen eine Erweiterung des Wissenstandes für die Vertreter der Geldwäschemeldestelle. Dieses gegenseitige Verständnis wird langfristig zu effizienteren Ergebnissen führen. In diesem Sinne ist es äußerst wichtig, jene Personen, die direkt an der Aufklärung der vortatunglichen Delikte arbeiten entsprechend zu sensibilisieren. Nur so können inkriminierte Geldflüsse rechtzeitig erkannt und in weiterer Folge sichergestellt und abgeschöpft werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden multidisziplinären Sitzungen zum Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. An diesen Besprechungen, die sowohl operativer als auch strategischer Art sein können, nehmen abhängig vom Themenschwerpunkt neben Vertretern der A-FIU auch Vertreter des BVT, der Finanzmarktaufsicht (FMA), der Österreichischen Nationalbank (ÖNB) sowie der Bundesministerien für europäische und auswärtige Angelegenheiten (BMEIA), Finanzen (BMF) und Justiz (BMJ) teil. Auch im Jahr 2011 fanden gleichartige Sitzungen unter Teilnahme der A-FIU statt.

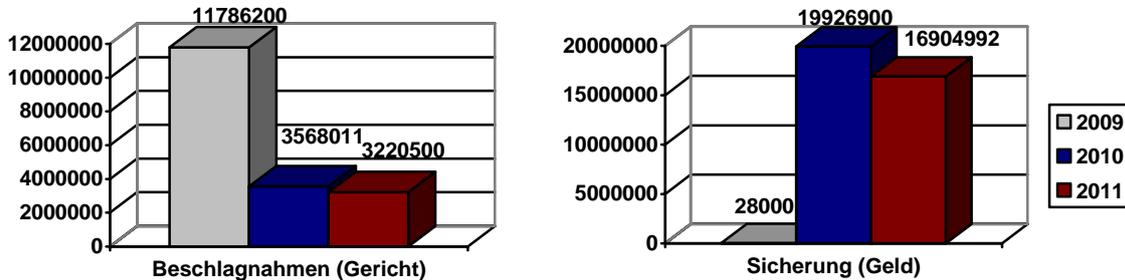
3.2.5. Tätigkeitsanalyse



Durch die Geldwäschemeldestelle wurden in 54 Fällen Straf- bzw. Nachanzeigen an die zuständigen Staatsanwaltschaften erstattet. Darüber hinaus wurde die FMA in elf Fällen wegen Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen informiert.

Von der A-FIU wurden weiters vier Gerichtsaufträge und vier Kontoöffnungen mit insgesamt 78 Kontoauswertungen durchgeführt. In zwei Fällen wurde die Geldwäschemeldestelle im Rahmen von Rechtshilfehandlungen tätig.

Über Anregung der Geldwäschemeldestelle erfolgten zwei gerichtliche Beschlagnahmen über einen Gesamtbetrag von rund 3.220.500,- Euro sowie 15 Sicherstellungsanordnungen über einen Gesamtbetrag von knapp 17 Mio. Euro durch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft.



An Hand der vorliegenden Zahlen ist im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg der administrativen Tätigkeit erkennbar. In diesem Zusammenhang wurden nachgeordnete Dienststellen vermehrt mit der Erledigung von Ermittlungsakten und -Aufträgen beauftragt.

Dieser Tendenz soll im folgenden Jahr mit einer Personalaufstockung entgegengewirkt werden.

4. FALLBEISPIELE

Die folgenden fünf Beispiele sollen die internationalen Vernetzungen der Kriminellen aufzeigen, die immer öfters erfolgreich versuchen insbesondere durch erhöhte Reiseaktivität keine klar erkennbaren Zuständigkeiten zu begründen und dadurch die Strafverfolgung zu erschweren.

4.1. BEISPIEL 1

Im Februar 2011 erhielt die A-FIU eine Verdachtsmeldung wegen nicht nachvollziehbarer Transaktionen auf mehreren Konten. In der Verdachtsmeldung wurde für die Begründung der Übermittlung der Verdachtsmeldung unter anderem auch erwähnt, dass eine Anordnung der Staatsanwaltschaft (Verdacht des gewerbsmäßigen Betruges) auf eine Kontoeröffnung für lediglich ein Konto vorlag, die übrigen gemeldeten Konten in einem Konnex zum angefragten Konto stehen und die Abdisponierung eines Geldbetrages in der Höhe von 620.000,- Euro anstand. Diese Verdachtsmeldung wurde nach erfolgter Analyse mit einer Sachverhaltsdarstellung – Eigengeldwäsche – an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Gleichzeitig regte die A-FIU Sicherstellungsanordnungen für die Kontoguthaben an. Das zuständige Landesgericht

erließ für alle Konten Beschlagnahmebeschlüsse und wurden Kontoguthaben im Ausmaß von 2 Mio. Euro beschlagnahmt.

Diese Verdachtsmeldung zeigt, dass die Sensibilisierung der meldepflichtigen Berufsgruppen durch wiederholte Schulungen gegeben ist. Auch das rasche Reagieren der Geldwäschemeldestelle konnte die Beschlagnahme der Kontoguthaben ermöglichen.

4.2. Beispiel 2

Die A-FIU erhielt eine Verdachtsmeldung wonach über einige Konten verdächtige Transaktionen abgewickelt wurden beziehungsweise werden. Von der A-FIU wurden die notwendigen Analysen durchgeführt und unter anderem festgestellt, dass die verdächtigen Transaktionen nicht durch die Geschäftsführung, sondern ausschließlich durch den deutschen Zeichnungsberechtigten abgewickelt worden waren. Dieses Muster wird erfahrungsgemäß häufig von Betrügern angewandt, weshalb von der A-FIU die zuständige nationale Dienststelle mit den weiteren Ermittlungen beauftragt wurde. Zusätzlich wurden durch die A-FIU die notwendigen Auslandsabklärungen durchgeführt.

Die nationale Dienststelle erstattete noch in der ersten Hälfte des Jahres 2011 eine Strafanzeige wegen Verdachtes des gewerbsmäßigen Betruges (Abhaltung illegaler Gewinnspiele mit betrügerischen Handlungen gekoppelt) für den Tatzeitraum 2006 bis 2011 bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet. Die Ergebnisse der Auslandsanfrage wurden der nationalen Dienststelle nachgereicht und flossen in die Anzeige mit ein.

4.3. BEISPIEL 3

Die österreichische Geldwäschemeldestelle erhielt im Jänner 2011 eine Anfrage der tschechischen Geldwäschemeldestelle um Unterstützung in Zusammenhang mit erfolgten Korruptionshandlungen in der tschechischen Republik. In diesem Fall gab es eine Vielzahl von Telefonaten und einen intensiven Schriftverkehr. Für die A-FIU war daraus eindeutig erkennbar, dass die Gelder aus Korruptionshandlungen auf ein Konto einer Offshore-Firma bei einer österreichischen Bank überwiesen wurden. Von der Geldwäschemeldestelle wurde eine Anfrage nach dem BWG an die österreichische Bank gestellt. Die nun übermittelten Unterlagen wurden analysiert und weitere Ermittlungen durchgeführt. Es konnte festgestellt werden, dass über vier Konten von zwei Offshore-Unternehmen mit einem tschechischen Staatsangehörigen als wirtschaftlich Berechtigten die inkriminierten Gelder transferiert worden waren. Die Kontoguthaben betrugen 3,5 Mio. Euro. Da Gefahr bestand, dass die Gelder abdisponiert werden könnten, erstattete die A-FIU eine Strafanzeige wegen Verdachtes der Geldwäscherei an die Zentrale Korruptionsstaatsanwaltschaft in Wien. In der Anzeige regte die A-FIU die Anordnung

einer Sicherstellung zur Vermögensabschöpfung an, der auch stattgegeben wurde. In weiterer Folge informierte die A-FIU die tschechische FIU über die getroffenen Maßnahmen. Eine Woche später erfolgte eine Besprechung in Brno mit Vertretern der Justizbehörden und der FIUs über die weitere Vorgangsweise. Das in Österreich eingeleitete Strafverfahren wurde an die tschechischen Justizbehörden abgetreten.

4.4. BEISPIEL 4

Diese Fallbeschreibung soll dokumentieren, dass Verdachtsmeldungen unter Umständen – Einstellung des Strafverfahrens – Jahre danach durch einen externen Anstoß zur Wiederaufnahme führen. Im Jahre 2008 erhielt die A-FIU eine Verdachtsmeldung eines österreichischen Kreditinstitutes in Zusammenhang mit undurchsichtigen – nicht nachvollziehbaren Transaktionen durch einen österreichischen Rechtsanwalt, der als Zeichnungsberechtigter für eine panamesische Firma agierte. Die Überweisungen auf dieses Konto erfolgten durch ein österreichisches Unternehmen. Nach der Analyse der Verdachtsmeldung war für die A-FIU klar, dass die geleisteten Zahlungen in einem engen Konnex zu Bestechungen stehen dürften. Auf Grund dieser Tatsache erfolgte die Einvernahme der Geschäftsführung der österreichischen Gesellschaft. Diese konnte aus Sicht der A-FIU für die geleisteten Überweisungen keine angemessene Gegenleistung vorweisen. Das Ergebnis der Ermittlungen wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt und internationaler Schriftverkehr eingeleitet. In den weiteren Berichten wurde darauf verwiesen, dass es sich um einen Verdacht auf mögliche Bestechungen bzw. Kickback Zahlungen handeln dürfte.

Im Jahre 2009 wurde die A-FIU von der slowakischen FIU informiert, dass ein österreichischer Rechtsanwalt als Zeichnungsberechtigter für ein in Panama etabliertes Offshore-Unternehmen nicht nachvollziehbare Transaktionen – Überweisungen von einer österreichischen Gesellschaft und Barbehebungen durch den Rechtsanwalt – durchführte. Von der A-FIU erfolgten die notwendigen Analysen und Ermittlungen, durch die festgestellt wurde, dass es sich bei der überweisenden und der empfangenden Firma um dieselbe handelte. Die A-FIU ersuchte um Datenfreigabe und übermittelte in weiterer Folge einen Anlassbericht an die zuständige Staatsanwaltschaft, die in der Folge weitere Aufträge erteilte. Im November 2009 beziehungsweise März 2010 wurden beide Strafverfahren eingestellt. Da im Zuge einer Steuerprüfung von den Steuerbehörden bestimmte Zahlungen nicht als Betriebsausgaben anerkannt worden waren, veranlasste die Muttergesellschaft eine Prüfung durch die Innenrevision. Der Prüfbericht der Innenrevision wurde bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt. 2011 erfolgten zahlreiche Hausdurchsuchungen und Verhaftungen. Die beiden eingestellten Verfahren wurden wieder aufgenommen.

4.5. BEISPIEL 5

Im März 2011 wurde die A-FIU informiert, dass zwei vermeintliche polnische Staatsangehörige in Deutschland nach einem Einbruch festgenommen worden waren. Die beiden Täter wurden bei einem Versuch, einen gestohlenen Tresor aufzubrechen, auf frischer Tat betreten. Bei den vorgelegten polnischen Identitätskarten handelte es sich um Fälschungen. Die A-FIU erhielt eine Verdachtsmeldung, wonach die beiden Festgenommenen von Österreich aus mit den gefälschten Identitätskarten insgesamt rund 30.000,- Euro in die Ukraine überwiesen hatten.

Der Sachverhalt wurde der örtlichen Dienststelle zur weiteren Bearbeitung abgetreten und die beiden ukrainischen Staatsangehörigen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.

5. SCHLUSSWORT

Das Jahr 2011 stand – wie schon eingangs erwähnt – im Zeichen der Umsetzung zweier Gesetzesnovellen. Diese Gesetzesänderungen stellen zweifellos einen Schritt in die richtige Richtung dar und spiegeln sich vor allem im Inhalt der gemeldeten Fälle („Steuerdelikte und Korruption“ als Vortat) und der engeren Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wider.

Besonders die gesetzliche und tatbestandsmäßige Vernetzung strafbarer Handlungen als Vortat zur Geldwäscherei wird auch in Zukunft ein sehr hohes Ausmaß an Flexibilität, Kooperationsbereitschaft und Koordinierung erfordern. Um gezielt und nachhaltig gegen diese Form der Kriminalität vorgehen zu können, sind wiederkehrende Schulungs- und Informationsmaßnahmen für die meldepflichtigen Berufsgruppen einerseits und für die Ermittler - insbesondere für die Vortatermittler - andererseits unumgänglich.

Aus diesem Grund besteht eines der Hauptziele der Geldwäschemeldestelle für nächstes Jahr zweifellos darin, die ressortübergreifende Zusammenarbeit – so etwa mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Finanzen weiterhin zu intensivieren und vor allem auch die bestehende Schulungsaktivität zu erweitern, um auch in Zukunft die bestmögliche Verfolgung von Geldwäscheaktivitäten in Österreich gewährleisten zu können.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT
ABTEILUNG 7
GELDWÄSCHEMELDESTELLE**

Josef Holaubek Platz 1
A-1090 Wien

Tel.: +43 1 24 836 85 298
Fax.: +43 1 24 836 95 13 05

BMI-II-BK-7-2-2-FIU@bmi.gv.at
<http://www.bundeskriminalamt.at>